

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 13. Febr. 1976 (Ges.Bl. S. 177) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 28. Februar 1977 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bempflingen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen, zugleich Amtsblatt der Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf.

§ 2

Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. April 1975 außer Kraft.